

Mitteilung

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

**Unterrichtung des Landtags in EU-Angelegenheiten;
– Vorhaben von erheblicher politischer Bedeutung –¹⁾**

Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit

Vorhaben:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006, des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission KOM(2016) 883 endg.
BR-Drucksache:	271/17 – ²⁾
Federführendes Ressort:	Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration
Aktenzeichen:	3 0123.00/4
Beteiligte Ressorts:	–

¹⁾ Unterrichtung gemäß Artikel 34a Landesverfassung i. V. m. §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Beteiligung des Landtags von Baden-Württemberg in Angelegenheiten der Europäischen Union (EULG) vom 17. Februar 2011 (GBl. 2011, 77).
Vorgelegt mit Schreiben des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration vom 24. April 2017.

²⁾ Die BR-Drucksache 271/17 kann beim Informationsdienst des Landtags eingesehen oder im Internetangebot des Bundesrats www.bundesrat.de unter der Rubrik „Parlamentsdokumente“ abgerufen werden.

**Berichtsbogen der Landesregierung gem. Art. 34 a Landesverfassung i. V. m.
§§ 2 und 3 des Gesetzes über die Beteiligung des Landtags von Baden-Württemberg
in Angelegenheiten der Europäischen Union (EULG)**

<p>1. BR-Drucksachenummer:</p> <p>271/17</p>
<p>2. Titel der Drucksache:</p> <p>Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006, des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission</p>
<p>3. Frühwarndokument:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Fristbeginn:</p> <p>4. April 2017</p>
<p>4. Federführendes Ressort:</p> <p>Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration</p> <p>Beteiligte Ressorts:</p> <p>–</p>
<p>5. Datum der voraussichtlichen Behandlung im Bundesrat:</p> <p>Innenausschuss des Bundesrats am 27. April 2017</p>
<p>6. Erhebliche politische Bedeutung für das Land:</p> <p>Das Schengener Informationssystem (SIS), eine gemeinsame Fahndungsdatei für die Polizeien und Grenz- und Zollbehörden, ist das am häufigsten genutzte und bedeutendste Informationssystem für Grenzmanagement und Sicherheit in Europa. Mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag wird der Anwendungsbereich des Schengener Informationssystems ausgeweitet. Die vorgeschlagenen Änderungen sollen dazu beitragen, dass mithilfe des Systems der Terrorismus und die grenzüberschreitende Kriminalität noch wirksamer bekämpft sowie das Grenzmanagement und die Migrationssteuerung effizienter gestaltet werden können.</p>
<p>7. a. Gesetzgebungszuständigkeiten des Landes Baden-Württemberg berührt (einschließlich Abweichungsrechte nach Art. 72 Abs. 3 und Art. 84 Abs. 1 Satz 2 GG):</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

<p>Alternativ:</p> <p>b. Wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berührt:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Siehe Ziffer 6.</p>
<p>8. Verweis auf Berichtsbogen der Bundesregierung:</p> <p>Berichtsbogen des Bundesministeriums des Innern vom 23. Februar 2017</p>
<p>9. Rechtsgrundlage:</p> <p>Artikel 77 Absatz 2 b und d, Artikel 79 Absatz 2 c AEUV</p>
<p>10. Inhalt:</p> <p>Das SIS ist ein zentrales Informationssystem, das die Kontrollen an den Schengen-Außengrenzen unterstützt und die Zusammenarbeit der Strafverfolgungs- und Justizbehörden in Europa verbessert. Es enthält derzeit rund 70 Millionen Einträge und wurde im Jahr 2015 insgesamt 2,9 Milliarden Mal abgefragt. Es dient der Fahndung nach Straftätern, vermissten Personen sowie verloren gegangenen und gestohlenen Gegenständen. Darüber hinaus enthält es Informationen über Personen, denen die Einreise in den Schengen-Raum verwehrt werden soll.</p> <p>Im Jahr 2016 hat die Europäische Kommission eine umfassende Bewertung des SIS vorgenommen und dabei Verbesserungspotenziale des Systems identifiziert. Infolge dieser Bewertung hat die Europäische Kommission kürzlich ein Bündel aus drei Vorschlägen zur Verbesserung und Nutzungserweiterung des SIS vorgelegt.</p> <p>Neben dem vorliegenden Verordnungsvorschlag zur Nutzung des SIS für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit wurde ein weiterer Vorschlag zur Nutzung des SIS für das Grenzmanagement vorgelegt. Die beiden Vorschläge sind in weiten Teilen gleichlautend und bilden zusammen die Rechtsgrundlage für die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des SIS. Ein dritter Vorschlag über die Nutzung des SIS für die Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger ergänzt den Vorschlag für das Grenzmanagement und vervollständigt die darin enthaltenen Bestimmungen.</p> <p>Dem Landtag wird für jeden der genannten Verordnungsvorschläge ein gesonderter Berichtsbogen vorgelegt.</p> <p>Der vorliegende Verordnungsentwurf sieht insbesondere folgende Änderungen vor:</p> <p>Nutzung von Gesichtsbildern, daktyloskopischen Daten und DNA</p> <p>Bislang ist eine Recherche im SIS lediglich anhand von alphanumerischen Daten (Name, Geburtsdatum) möglich. Eine Speicherung daktyloskopischer Daten im SIS ist bereits zulässig, die Daten dürfen jedoch nur für einen 1:1-Abgleich genutzt werden, wenn zuvor anhand von Personendaten ein Fahndungstreffer generiert wurde. Eine automatisierte Recherche anhand von daktyloskopischen Daten ist bislang nicht möglich. Hierdurch besteht die Gefahr, dass Personenabfragen auf der Basis falscher Personendaten erfolgen und dadurch Ausschreibungen im SIS nicht erkannt werden. Die vorliegende Verordnung behebt diese Schwachstelle indem sie künftig auch einen Abgleich anhand von daktyloskopischen Daten ermöglicht.</p>

Durch die Einführung einer neuen **Ausschreibungskategorie „unbekannte verdächtige oder gesuchte Person“** soll es künftig auch möglich sein, daktyloskopische Spuren (Finger- und Handflächenabdrücke), die an einem Tatort gesichert wurden, in das SIS einzupflegen sowie mit dem daktyloskopischen Datenbestand des SIS abzugleichen, sofern diese mit hoher Wahrscheinlichkeit dem Täter einer schweren oder terroristischen Straftat zuzuordnen sind.

Sobald die technische Möglichkeit besteht, sollen **Gesichtsbilder zur Identifizierung von Personen** verwendet werden dürfen. Diese Möglichkeit soll nur an regulären Grenzübergängen mit sog. „Self-Service-Systemen“ und automatisierten Grenzkontrollsystemen angewendet werden.

Darüber hinaus soll künftig auch die **Speicherung und Abfrage anhand von Handflächenabdrücken** im SIS ermöglicht werden. Dies erleichtert die Identifizierung, wenn beispielsweise Fingerkuppen der betroffenen Person absichtlich oder unabsichtlich beschädigt wurden.

Zur Fahndung nach vermissten Kindern und anderen Personen, die unter Schutz gestellt werden müssen, soll künftig auch eine **Speicherung von DNA-Profilen** im SIS zulässig sein. Voraussetzung für die Speicherung ist, dass keine Finger- oder Handflächenabdrücke der vermissten Person zur Verfügung stehen.

Neue Ausschreibungskategorien

- Künftig soll es möglich sein Kinder, die konkret von Entführung durch einen Elternteil bedroht sind, im SIS auszuschreiben. Diese Änderungen bedeuten, dass Grenzschutz- und Strafverfolgungsbehörden in Fällen, in denen ein hohes **Risiko einer unmittelbar bevorstehenden Kindesentführung** durch ein Elternteil besteht, auf dieses Risiko hingewiesen werden, und dass sie, wenn ein gefährdetes Kind reist, die Umstände genauer untersuchen und das Kind gegebenenfalls in Schutzverwahrung nehmen können.
- Es wird eine neue Ausschreibungskategorie **„Ermittlungsanfrage“** eingeführt. Sie dient insbesondere der Unterstützung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus und schweren Straftaten. Sie gestattet Behörden, die betroffene Person anzuhalten und zu befragen. Sie beinhaltet eine eingehendere Überprüfung als die bestehende verdeckte Kontrolle, umfasst jedoch keine Durchsuchung der Person und kommt keiner Verhaftung gleich.
- Die Liste der **Gegenstände die im SIS zur Fahndung ausgeschrieben werden können** soll um gefälschte Dokumente, Fahrzeuge unabhängig von ihrem Antriebssystem, gefälschte Banknoten, IT-Ausrüstung, identifizierbare Fahrzeugteile sowie Industrierausrüstung erweitert werden.

11. Erste Einschätzung zur Vereinbarkeit des EU-Vorhabens mit dem Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz:

Ein wirksamer Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zur Erhöhung der Sicherheit der europäischen Bürgerinnen und Bürger kann durch dezentrale Lösungen nicht zufriedenstellend erreicht werden. Die Ziele können auf Unionsebene besser verwirklicht werden, da es sich um eine grenzüberschreitende Thematik handelt. Der Vorschlag baut zudem auf dem bestehenden SIS auf, für das eine vollständige Subsidiaritätsanalyse durchgeführt wurde. Er geht auch nicht über das für die Erreichung der festgelegten Ziele erforderliche Maß hinaus und dürfte daher nach cursorischer Prüfung verhältnismäßig sein.

12. Folgen des EU-Vorhabens für das Land:

Der Vorschlag wird den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten weiter erleichtern. Durch die Einführung neuer biometrischer Identifikatoren (Gesichtsbilder, Handflächenabdrücke, DNA) sowie die Möglichkeit des Abgleichs anhand daktyloskopischer Daten, wird die Identifizierung vermisster Personen sowie die Fahndung nach Personen mit Falschidentitäten erheblich vereinfacht. Die Möglichkeit des Abgleichs von daktyloskopi-

schen Tatortspuren zur Identifizierung von bislang unbekanntem Tatverdächtigen in Fällen schwerer und terroristischer Straftaten würde ebenfalls einen bedeutenden Mehrwert für die polizeilichen Ermittlungen bedeuten.

Die Kosten für den Betrieb, die Wartung und die Weiterentwicklung des zentralen SIS und der Kommunikationsinfrastruktur werden aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Union finanziert. Der vorliegende Vorschlag und der Vorschlag im Bereich des Grenzmanagements erfordern einen Gesamtbetrag von 64,3 Millionen Euro für den Zeitraum 2018 bis 2020. Die Kosten für die Einrichtung, den Betrieb, die Wartung und die Weiterentwicklung der einzelnen nationalen SIS werden von dem jeweiligen Mitgliedstaat getragen. Jeder Mitgliedstaat erhält 1,2 Millionen Euro, um sein nationales System nach den in diesem Vorschlag dargelegten Anforderungen zu modernisieren, einschließlich der Einrichtung einer nationalen Teilkopie, sofern noch nicht vorhanden, oder eines Ersatzsystems.

BERICHTSBOGEN

gemäß Anlage zu § 6 Absatz 2 EUZBBG und Ziffer II. 3. der Anlage zu § 9 EUZBLG

Thema:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006, der Entscheidung des Rates 2007/533/JI und der Entscheidung der Kommission 2010/261/EU
Sachgebiet:	Inneres (Schengener Informationssystem [SIS])
Ratsdok.-Nummer:	15814/16
KOM-Nummer:	KOM(2016) 883 endgültig
Nummer des interinstitutionellen Dossiers:	-
Nummer der Bundesratsdrucksache:	Nicht bekannt.
Nachweis der Zulässigkeit für europäische Regelungen: (Prüfung der Rechtsgrundlage)	Rechtsgrundlage für die Verordnung sind insbesondere Artikel 82 Absatz 1 zweiter Unterabsatz Buchstabe d, Artikel 85 Absatz 1, Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 88 Absatz 2 Buchstabe a AEUV.
Subsidiaritätsprüfung:	Der Vorschlag ist mit dem Grundsatz der Subsidiarität vereinbar. Das Schengener Informationssystem (SIS) ist die Plattform für den länderübergreifenden Informationsaustausch im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen sowie der Grenzkontrolle. Es ist das am häufigsten verwendete Informationsaustauschsystem für Grenzmanagement und Sicherheit in Europa. Es ist eine der wichtigsten Ausgleichsmaßnahmen für den

- 2 -

	Wegfall der Personenkontrollen an den gemeinsamen Grenzen der Schengen-Staaten.
Verhältnismäßigkeitsprüfung:	<p>Der Vorschlag ist verhältnismäßig. Er ist insbesondere geeignet und erforderlich, um effektive und einheitliche grenzüberschreitende Fahndungsnotierungen im Bereich der Polizeikooperation und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen sicherstellen zu können. Er gibt den Schengen-Mitgliedstaaten ein Instrument an die Hand, mit dem sie ihrer Verpflichtung, alle erforderlichen Maßnahmen zur Ausbringung von Fahndungen und Durchsetzung zu treffender Maßnahmen für Personen und Objekte nachkommen können.</p> <p>Der grenzüberschreitende Fahndungsverbund kann durch Einzellösungen durch die Schengen-Mitgliedstaaten nicht gewährleistet werden. Auf Grund der Größe des Systems und des Erfordernisses eines gemeinsamen, einheitlichen Fahndungsverständnisses ist eine Lösung auf europäischer Ebene vonnöten.</p>
Zielsetzung:	Fortentwicklung des SIS in technischer und rechtlicher Sicht.
Inhaltliche Schwerpunkte:	<p>Mit dem vorliegenden Vorschlag über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und dem parallel dazu vorgelegten Vorschlag über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen sollen die Empfehlungen aus dem umfassenden Bewertungsbericht des SIS aus dem Jahr 2016 umgesetzt werden.</p> <p>Die vorgeschlagenen Verbesserungen sollen dazu beitragen, dass mithilfe des Systems der Terrorismus und die grenzüberschreitende Kriminalität noch wirksamer bekämpft sowie das Grenzmanagement und die Migrationssteuerung effizienter gestaltet werden können und ein wirksamer Informationsaustausch zwischen den Schengen-Mitgliedstaaten zur Erhöhung der Sicherheit der europäischen Bürgerinnen und Bürger gewährleistet werden kann.</p>
Politische Bedeutung:	<p>Das SIS ist mit 2,9 Milliarden Abfragen im Jahr 2015 das am häufigsten verwendete Informationsaustauschsystem für Grenzmanagement und Sicherheit in Europa.</p> <p>Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Änderungen sollen dazu beitragen, dass mithilfe des Systems der Terrorismus und die grenzüberschreitende Kriminalität noch wirksamer bekämpft sowie das Grenzmanagement und die Migrationssteuerung effizienter gestaltet werden können.</p>
Was ist das besondere deutsche Interesse?	Die Europäische Kommission hat mit dem Ziel der kontinuierlichen Verbesserung des SIS II Möglichkeiten zur weiteren Steigerung von Wirksamkeit, Effizienz, Bedeutung und Kohärenz sowie zur Förderung des EU-weiten Mehrwerts

- 3 -

	<p>des SIS II identifiziert, und zwar sowohl auf zentraler Ebene als auch in einigen Schengen-Mitgliedstaaten, in denen die technischen und operativen Lösungen verbesserungsfähig sind.</p> <p>Hierzu zählen u.a. die Weiterentwicklung des rechtlichen Rahmens, damit dieser die operativen Herausforderungen im Bereich der inneren Sicherheit besser widerspiegelt, eine stärkere Harmonisierung der Regeln für die Nutzung des Systems als Reaktion auf die irreguläre Migration und eine bessere Kontrolle der Einhaltung der Datenschutzvorschriften durch die statistische Berichterstattung.</p> <p>Der Vorschlag 15814/16 schreibt die Regelungen des Beschlusses des Rates Nr. 2007/533/JI (SIS II-Ratsbeschluss) fort.</p>
bisherige Position des Deutschen Bundestages:	-
Position des Bundesrates:	-
Position des Europäischen Parlaments:	Prioritäre Umsetzung.
Meinungsstand im Rat:	Der Verordnungsvorschlag wird im Rat verhandelt. Zahlreiche Schengen-Mitgliedstaaten haben einen generellen Prüfvorbehalt eingelegt.
Verfahrensstand: (Stand der Befassung)	Die Verhandlungen auf europäischer Ebene laufen. Die Europäische Kommission hat den Vorschlag am 21. Dezember 2016 vorgelegt, die erste Befassung der RAG Schengen-Besitzstand fand am 16. Januar 2017 statt.
Finanzielle Auswirkungen:	Anpassungen in den IT-Systemen der Polizeien von Bund und Ländern.

Zeitplan für die Behandlung im

a) Bundesrat:	Nicht bekannt.
b) Europäischen Parlament:	Nicht bekannt.
c) Rat:	Die maltesische Präsidentschaft beabsichtigt, bis zum JI-Rat am 08./09. Juni 2017 den Justiz- und Innenministern einen verhandelten Vorschlag vorzulegen.